

ZWEITER TEIL

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien, sofern dieser Vertrag keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Gerichte der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der deutschen oder serbokroatischen Sprache.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein; eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

(3) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien können in gegenseitigem Einvernehmen Muster für Rechtshilfeersuchen und deren Erledigung festlegen.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen der Parteien, ihren Beruf sowie ihren Wohnort.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten: die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke. Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Zustellungen

Artikel 15

(1) Bei der Erledigung von Zustellungersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.